

Export-Compliance: Organisation der innerbetrieblichen Exportkontrolle

Bei der Organisation der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos.

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in folgenden Schritten vorzugehen:

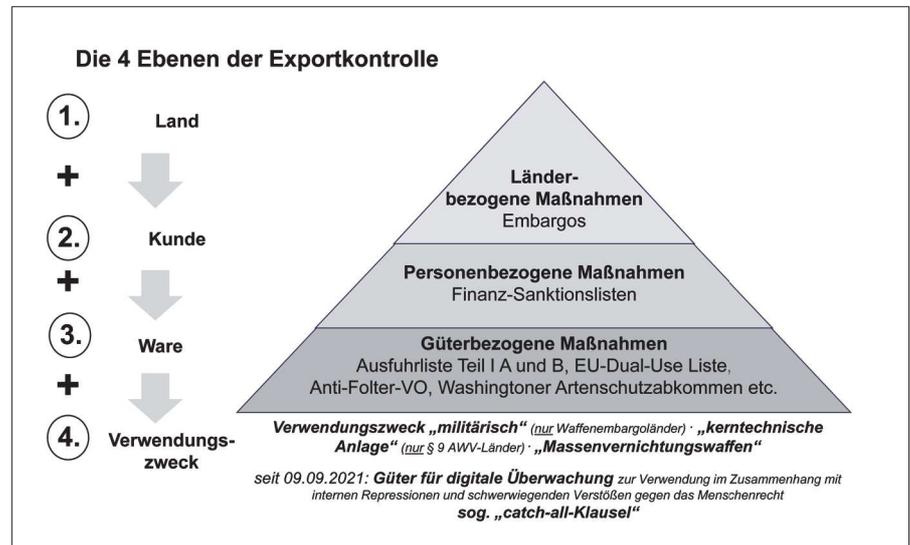
1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresende 2023 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Armenien, Aserbaidshan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kongo, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik. Stand: 31.10.2023
(Hinweis zu Fettdruck: Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel: Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind



die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Hinweis: Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen.

Empfehlung: Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen.

Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- ▶ EU-Verordnungen 881/2002 (Al Qaeda), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- ▶ länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Russland, Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2023 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen.

Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird zu einer IT-basierenden Lösung geraten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden.

Wichtig: Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Güterlisten geprüft werden, wenn gleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen. Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhr genehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- ▶ Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und besonders konstruierte oder hergerichtete Teile davon)
- ▶ Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die deutlich umfangreicheren EU-Güterlisten zu prüfen.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammen-

hang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von ABC-Waffen oder Flugkörpern für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer. Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit militärischer Endverwendung in Waffenembargoländern. In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- ▶ Einbau in Rüstungsgüter
- ▶ Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- ▶ Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) Recht für die Lieferung von Gütern für kerntechnische Anlagen für folgende Länder: *Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.*

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für digitale Überwachung. Es handelt sich dabei um sog. „cyber-surveillance items“.

Demnach ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden

Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Außerdem hat der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltpflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Fazit: Grundsätzlich ist jeder Ausführer vor jeder Ausfuhr verpflichtet, das Ausfuhrvorhaben auf eventuelle Beschränkungen zu prüfen. Bei einigen Produkten bestehen auch Genehmigungspflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen, beispielsweise im Bereich der Nukleartechnik (Kategorie 0) oder bei Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A Ausfuhrliste). Es wird empfohlen, die Prüfschritte zu dokumentieren, um diese bei einer eventuellen Betriebsprüfung durch die Zollverwaltung nachweisen zu können.

Autor

Stefan Schuchardt

ist Inhaber der Contradius Export- und Zollberatung. Gemeinsam mit seinem Beraterteam führt er Schulungen und Beratung in den Bereichen Zoll und Exportkontrolle durch. Dazu gehören auch die Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen und die Beratung zur sinnvollen Strukturierung der innerbetrieblichen Exportkontrolle.



Digitale Plattform „VR International“: Mehrwert für Ihre internationalen Geschäfte

Die App „VR International“, die das monatlich erscheinende Fachmagazin ergänzt, können Sie sich kostenlos in den App Stores (Android und iOS) herunterladen.



IMPRESSUM

Herausgeber: DG Nexolution eG
Redaktion: MBI Martin Brückner Infocource GmbH & Co. KG
Rudolfstr. 22-24, 60327 Frankfurt am Main
Andreas Köller, DG Nexolution eG, E-Mail: andreas.koeller@dg-nexolution.de
Objektleitung: DG Nexolution eG
Verlag: Vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Marco Rummer (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck und Versand: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: Shutterstock, Vaude.com
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der DG Nexolution eG zulässig.
ISSN 2195-206X
VR International erscheint monatlich und ist bei Volksbanken und Raiffeisenbanken erhältlich.
Redaktionsschluss ist jeweils vier Wochen vor Erscheinungstermin.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.